Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/48_2017

Lausanne, 8. Dezember 2017

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 13. November 2017 (2C_287/2017)

Eingrenzung auf Aufenthaltsrayon

Die Eingrenzung auf einen bestimmten Aufenthaltsrayon kann gegenüber weggewiesenen ausländischen Personen auch dann verfügt werden, wenn zwar keine zwangsweise Ausschaffung, aber eine freiwillige Rückkehr in das Heimatland möglich ist. Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde des Staatssekretariats für Migration (SEM) gut.

Das Asylgesuch eines äthiopischen Staatsangehörigen war 2015 rechtskräftig abgewiesen und der Betroffene unter Ansetzung einer Frist aus der Schweiz weggewiesen worden. Er hält sich trotzdem weiterhin in der Schweiz auf. Das Migrationsamt des Kantons Zürich verfügte deshalb 2016 gegenüber dem Mann eine Eingrenzung auf das Gebiet der Gemeinde Urdorf für die Dauer von zwei Jahren, welche später vom zuständigen Zwangsmassnahmengericht auf das Gebiet des Bezirks Dietikon erweitert wurde. Das Zürcher Verwaltungsgericht hob die Eingrenzung auf Beschwerde des Betroffenen auf. Es war zum Schluss gekommen, dass der Zweck der Eingrenzung gegenüber rechtskräftig aus- oder weggewiesenen Ausländern darin bestehe, den Verbleib der ausländischen Person zu kontrollieren sowie ihre Verfügbarkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Ausschaffung sicherzustellen. Da äthiopische Staatsangehörige aufgrund der Haltung der äthiopischen Behörden nicht zwangsweise ausgeschafft werden könnten und eine Rückkehr nur auf freiwilliger Basis möglich sei, müsse die Eingrenzung zur Erreichung des Zwecks als ungeeignet und dementsprechend als unverhältnismässig gelten.

Das Bundesgericht heisst die dagegen erhobene Beschwerde des SEM gut und bestätigt die vom Zwangsmassnahmengericht verfügte Eingrenzung. Es ist davon auszugehen, dass eine freiwillige Rückkehr nach Äthiopien möglich ist und die äthiopischen Behörden auch allenfalls erforderliche Reisepapiere ausstellen würden. Eine Gesetzesauslegung nach Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte ergibt, dass eine Eingrenzung gemäss Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b des Ausländergesetzes zur Erreichung des Ziels erst dann untauglich ist, wenn sowohl eine Ausschaffung als auch eine freiwillige Ausreise objektiv unmöglich sind. Sinn und Zweck der Eingrenzung bestehen darin, die rechtskräftige Wegweisungsverfügung durchzusetzen und damit den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Es gibt keinen Grund, weshalb sich diese Zielsetzung nur auf die zwangsweise Ausschaffung, nicht aber auf die freiwillige Rückkehr beziehen sollte. Die betroffene Person ist zur Ausreise auch dann verpflichtet, wenn ein zwangsweiser Vollzug der Wegweisung nicht möglich ist. Sodann besteht ein grundlegendes rechtsstaatliches Interesse daran, dass rechtskräftige Verfügungen befolgt werden. Die Eingrenzung zielt als Massnahme indirekt darauf ab, die betroffene Person zur Einhaltung ihrer Rechtspflicht zu bewegen und ist gerade auch dann ein legitimes Mittel zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung, wenn eine zwangsweise Ausschaffung nicht möglich ist. Schliesslich ist die konkret verfügte Eingrenzung auch verhältnismässig, zumal gegenüber dem Betroffenen grundsätzlich auch die Anordnung von Durchsetzungshaft zulässig wäre und die Eingrenzung dazu das mildere Mittel darstellt. Auch die zweijährige Dauer der Eingrenzung ist nicht zu beanstanden.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 8. Dezember 2017 um 13:00 Uhr auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung* (gratis) > *Weitere Urteile ab* 2000 > 2C_287/2017 eingeben.